



MITTEILUNGSBLATT

Rathaus geschlossen

Gemeindeverwaltung bittet um Terminvereinbarungen

Wegen der Corona-Thematik ist die Gemeindeverwaltung (Rathaus Warthausen) sowie die öffentlichen Gebäude (Schule, Sporthallen, Bauhof, Kita, ...), seit Dienstag, 17. März 2020 nicht mehr frei zugänglich. Die Gemeindeverwaltung bleibt aber zu den üblichen Zeiten im Dienst.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, dringende unaufschiebbare Termine mit den entsprechenden Ämtern und Sachbearbeitern zu vereinbaren. Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind auf der Homepage der Gemeinde Warthausen unter

www.warthausen.de/Rathaus

und im Mitteilungsblatt zu finden.

Besucher werden des Weiteren gebeten, die Hinweise an den jeweiligen Türen zu beachten, wenn Sie in die öffentlichen Gebäude kommen wollen.

Neue Regelungen in Sachen Coronavirus für Warthausen

(Stand 18.03.2020)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am 17.3.2020 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg eine überarbeitete Corona-Verordnung beschlossen und bekannt gegeben. Die Verordnung hat auch für Warthausen große Auswirkungen. Angesichts der Entwicklung und den steigenden Fallzahlen bitte ich Sie alle darum, die von behördlicher Seite gemachten Vorgaben einzuhalten. Nur gemeinsam und nur auf diesem Wege kann es uns gelingen, die Ausbreitung und Ansteckungsgefahr zu minimieren und zu verlangsamen.

Wir bitten Sie dringend die sozialen Kontakte soweit wie möglich einzuschränken.

Im Folgenden bekommen Sie einen kurzen Überblick über die neuen Bestimmungen:

Einschränkungen bis zunächst einschließlich 19.04.2020:

- Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Krippe bleiben geschlossen (eine Notfallbetreuung findet in einzelnen Einrichtungen statt)
- Betrieb von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, Kino, Schwimm-, Spaß- und Hallenbäder, Saunen, Fitnessstudios, VHS, allen öffentlichen und privaten Sportstätten, Spiel- und Bolzplätze, Eisdielen, Bars, Kneipen, Diskos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume) ist eingestellt
- Betrieb von Gaststätten und touristischen Übernachtungen (Restaurants/Speisegaststätten dürfen in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr unter Einhaltung von Abstandsregelungen öffnen) ist eingestellt

- Sperrung gemeindeeigener Räumlichkeiten (alle Sporthallen, Sportplätze, Feuerwehrgerätehaus)
- Einschränkung des Besucherverkehrs im Rathaus (die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch und per Mail erreichbar. Besuche sind im Notfall und nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich)
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den unten bezeichneten Einrichtungen gehören, werden geschlossen

Untersagt sind bis zunächst einschließlich 14.06.2020:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten bei der VHS oder Musikschule oder Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und anderen Glaubensgemeinschaften
- Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art (drinnen und draußen)
- Betretung von Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (Pflegeheim Schlosspark und Tagespflege Birkenhard) und Krankenhäuser

Geöffnet bleiben insbesondere:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen, Apotheken (bitte telefonische Kontaktaufnahme)
- Lebensmittelgeschäfte (für den täglichen Bedarf), Wochen-, Getränke, Raiffeisen-, Drogeriemärkte, Tankstellen, Banken, Abhol- und Lieferdienste, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel, Hofläden.



Die Öffnung dieser Verkaufsstellen ist jetzt auch an Sonn- und Feiertagen möglich!

Weitere und laufend aktualisierte Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

www.biberach.de
www.rki.de
www.infektionsschutz.de
www.warthausen.de

Die Vorgaben in der Corona-Verordnung sind drastisch und waren selbst für mich in dieser Form nicht vorstellbar. Maßnahmen, die uns alle treffen unabhängig von Alter und Beruf. Im Rahmen unserer Verantwortung für uns und unsere Mitmenschen sollte es jetzt allerdings selbstverständlich sein, dass sich jeder daran hält. Denken Sie an Ihre gesamte Familie, Kinder, Oma und Opa, Enkel und Nichten, Freunde und Bekannte, Arbeitskollegen und ihre Mitmenschen. Die meisten von Ihnen kennen mit Sicherheit jemanden der zur Risikogruppe gehört.

Jeder muss jetzt Verantwortung für sich und seine Mitmenschen übernehmen!

Es handelt sich um einen dynamisch verlaufenden Prozess. Deshalb wird die Lage regelmäßig neu bewertet und die Maßnahmen im Zweifel angepasst.

Ich hoffe in dieser besonderen Situation auf Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme!

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Wolfgang Jautz
 Bürgermeister

Begründung

I. Sachverhalt

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronaviruses hat die Landesregierung u.a. verfügt, dass Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen untersagt werden. Darüber hinaus gilt die Empfehlung, alle Veranstaltungen, die nicht unbedingt notwendig sind, abzusagen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

Um die rasche Ausbreitung des Corona-Virus im Gemeindegebiet einzudämmen, werden ab sofort vorsorglich alle gemeindeeigenen Sport- und Versammlungsstätten geschlossen.

Auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Reduzierung der sozialen Kontakte zur Vermeidung von weiteren Infektionen ist die Zielsetzung. Die Zahl der gleichzeitig Erkrankten soll so gering wie möglich gehalten. Veranstaltungen, können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Bei dem Virus handelt es sich um eine hochansteckende Infektionskrankheit, die über Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch weitergegeben wird. Auch ist eine Übertragung durch Schmierinfektionen möglich.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit SARS-CoV-2 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
 . www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

II. Rechtliche Würdigung

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft gem. § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Die Schließung der Einrichtungen stellen ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden. Insofern ist das Mittel geeignet.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt die Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer Mittel als die Schließung der Einrichtungen ist damit nicht greifbar. Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtungen wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen eingelegt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Warthausen, den 17. März 2020

gez.
 Wolfgang Jautz
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Gemeinde Warthausen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Gemeinde Warthausen erlässt aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Allgemeinverfügung über das Verbot und die Einschränkungen von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankungen des Landratsamtes Biberach, Gesundheitsamt, v. 16.03.2020 und aufgrund des § 35 S.2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Schließung der gemeindlichen Sport- und Versammlungsstätten wird ab sofort angeordnet.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Turn- und Festhalle Warthausen, Wielandstr. 11, Warthausen,
 - b) Sportplatz Warthausen, Jahnstraße 14, Warthausen
 - b) Sporthalle und Sportplatz Birkenhard, Hungerberg 3, Birkenhard,
 - c) Gemeindehaus Oberhöfen, Am Gemeindehaus 1, Oberhöfen.
- Außerdem werden die Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Warthausen für Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrbetriebes geschlossen.

2. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltung, Wegnahme Schlüssel für den jeweiligen Veranstaltungsraum, Entzug der Zugangsberechtigung) angedroht.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

(Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie

ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschleppungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Aka-



demien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlos-

sener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung



der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hier von darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i. V. m. § 7 UstA-VO und
 - Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser

Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

| | |
|---------------|-----------------------|
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Hermann | Erlor |

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach

Das Landratsamt Biberach - Gesundheitsamt -

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen und Versammlungen im unmittelbaren häuslichen und verwandtschaftlichen Bereich sowie Wochenmärkte. Bei Wochenmärkten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Ziff. 2 - gegebenenfalls unter Auflagen - zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzung von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Biberach - Kreisgesundheitsamt - Rollinstraße 17, 88400 Biberach nach telefonischer Termin-



vereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ziff. 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziff. 2 dieser Verfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen.

Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Hinweise und Empfehlungen

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr in Verzug an Stelle der zuständigen Ortpolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortpolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen. Die Ortpolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 16. März 2020 verwiesen.

Überdies wird empfohlen, in geöffneten Einrichtungen einen Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG.

Biberach, 16. März 2020

Dr. Heiko Schmid Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. März 2020.

„Ausweisungspflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweisungspflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.“

Zweckverband IGI Rißtal

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal)

Die Sitzung der Verbandsversammlung am 02.04.2020 muss aufgrund der aktuellen Situation abgesagt werden. Ein Ersatztermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig über das Mitteilungsblatt und der Homepage <https://igi-risstal.info/> veröffentlicht.

Mitteilungen aus der Verwaltung

Alters- und Ehejubilare

Aus Rücksichtnahme auf die Gesundheit unserer Mitbürger verzichten wir bis auf Weiteres auf Besuche bei unseren Jubilaren.

BEG Aktuell

BürgerEnergiegenossenschaft

Riss eG

(Maselheim-Warthausen)



Anfang dieses Jahres haben diverse Stromanbieter ihre Strompreise erhöht oder dies angekündigt. Davon betroffen sind auch viele Menschen im Landkreis Biberach. Alle Kunden, die von Ihrem aktuellen Stromanbieter eine Preiserhöhung oder Ankündigung erhalten haben, können eine Sonderkündigung bis zur Gültigkeit der neuen Preise vornehmen und den Anbieter wechseln.

Dies ist eine gute Gelegenheit für Sie.

Bei BiberEnergie gelten für neue Kunden immer noch faire Preise. Grüner Strom aus der Region muss nicht teurer sein. Schnell und unkompliziert abgeschlossen werden kann online unter www.biberenergie.de.

Hier zum Vergleich die Rechnung mit einem Beispielkunden in der Region mit 3.500 kWh Jahresverbrauch:

| | Arbeitspreis ct/kWh | Grundpreis Euro/ Monat | Gesamtkosten Euro/Jahr | Ersparnis bei Wechsel zu BiberEnergie |
|---|------------------------|---------------------------|---------------------------|---|
| EnBW Komfort Haushalt (Grundversorgung) ab 01.04.20 | 32,34 | 11,83 | 1.273,86 | ca. 105 Euro |
| ewa riss | | | | |
| (fix natur 24) | 30,30 | 10,52 | 1.186,74 | ca. 18 Euro |
| EnBW | | | | |
| (PrivatstromNatur-Max12) | 29,85 | 12,08 | 1.189,52 | ca. 21 Euro |
| BiberEnergie | | | | |
| (BiberEnergie Haushalt) | 29,45 | 11,50 | 1.168,75 | |

Bei einem Wechsel sparen Sie nicht nur Geld, sondern schützen dabei auch noch das Klima.

So einfach können Sie Ihren Beitrag leisten, und dies ohne auf Lebensqualität zu verzichten.

Wie kann ich abschließen?

Ganz einfach - klicken Sie auf www.biberenergie.de und schlie-



Ben Sie online Ihren neuen Stromvertrag ab. Alles Weitere wird dann durch uns geregelt! So bspw. auch die Kündigung bei Ihrem bisherigen Anbieter.



**Sei schlau und werde Teil
der BiberEnergie-Gemeinschaft!**

Ihr BiberEnergie-Team
Telefon +49 711 289 81786
mailto:info@biberenergie.de
Strom für Dich und mich - regional und bürgernah

Fundamt

Das Fundamt informiert:

Folgende Gegenstände können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2, abgeholt werden:

- 1 Brille
- 1 Ring

Auf der Homepage der Gemeinde ist die Rubrik „Fundamt“ eingerichtet. Sobald ein Fundgegenstand beim Rathaus abgegeben wird, findet man diesen unter www.warthausen.de/fundamt

Fundtier

Fundtier F 43/20

Am 10.03.2020 haben wir einen Kater bei uns aufgenommen, der in Warthausen im Buchenweg gefunden wurde. Er ist männlich, kastriert, schwarz-weiß und ca. 6 Jahre alt.

Wer vermisst sie bzw. weiß, wo ihr Zuhause ist? Infos bitte an Tierchutzverein im Landkreis Biberach e.V., Hubertusweg 10, 88400 Biberach, Telefon: 07351-506700 oder Mail: tierheim-bi-berach@tierschutzverein-biberach.de

Die Feuerwehr informiert

Freiwillige Feuerwehr

Altersabteilung

Das treffen am Mittwoch 25.03.2020 findet nicht statt.

Veranstaltungen

Baby-Kinderartikel und Spielzeugbasar in Warthausen-Oberhöfen

mit Verkauf von Kaffee, Kuchen und Saiten

!!!Muss leider aufgrund der aktuellen Virussituation abgesagt werden!!!

Bitte merken Sie sich den

Herbstbasar am 24.10.2020 vor.

Für Rückfragen wenden Sie sich an

Edina Köfalvi, Tel.: 0162 9307130 oder ostwaldnadine@googlemail.com

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund der Osterfeiertage werden folgende Redaktionsschlüsse vorgezogen:

Veröffentlichung 09.04.2020
Redaktionsschluss 07.04.2020, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag

ALLES AUF EINEN BLICK

GEMEINDEKONTAKTE

Gemeindeverwaltung Warthausen

Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen

Tel. 0 73 51 / 50 93-0, Fax 0 73 51 /50 93-23

Internet www.warthausen.de

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Jeden Mitarbeiter erreichen Sie unter seiner persönlichen

E-Mail-Adresse (nachname@warthausen.de)

z. B. jautz@warthausen.de

Bürgermeister Wolfgang Jautz

Birgit Jakobson (Vorzimmer Bürgermeister)

Haupt- / Bauamt: Anja Kästle

Angela Hecht (Bürgerbüro)

Rebecca Schmucker (Bürgerbüro)

Patrick Christ (Hoch- und Tiefbau, Friedhofsamt)

Beate Eckert (Ordnungsamt, Bauamt, Grundbuchamt)

Margot Pfänder (Soziales, Standesamt)

Melanie Bareth (Kinder, Familie, Senioren)

Kämmerei: Sabrina Kühnbach

Bärbel Fischbach (Kasse)

Roland Fritzenschaft (Steueramt)

Annette Bundschu (Liegenschaften)

Nico Thanner (Anlagenbuchhaltung)

Bauhof: Helmut Stöhr

Tel. 82 84 10

Fax 57 57 80

E-Mail: bauhof@warthausen.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Donnerstag

Mittwoch außerdem

Freitag

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN FÜR DEN ÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST

LANDKREIS BIBERACH UND EHINGEN

| | |
|--|---------------|
| Rettungsdienst: | 112 |
| Allgemeiner Notfalldienst: | 116117 |
| Kinderärztlicher Notfalldienst: | 116117 |
| Augenärztlicher Notfalldienst: | 116117 |

Biberach

(Allgemeiner Notfalldienst)

Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,

Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach

Sa, So und FT 08 - 22 Uhr

Biberach

(Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche)

Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und die Notfallaufnahme in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Mo bis Fr: 19 - 8 Uhr, Sa, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr (*)

(*) Außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Notfallaufnahme der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm die Versorgung der Patienten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist wie bisher unter der Telefonnummer 01801 929343 zu erreichen.

NOTFALL-RUFNUMMERN

| | |
|---|-----------------------|
| Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst | 112 |
| Polizei | 110 |
| Ärztlicher Notdienst | 116 117 |
| Kinderärztlicher Notdienst | 116 117 |
| Krankentransport | 19222 |
| Wasser- und Gasversorgung | 9030 |
| Ambulante Hospizgruppe Biberach | 0170 / 4889929 |



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
 Martin-Luther-Str. 6
 88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

am vergangenen Sonntag, 15. März haben wir (mit den empfohlenen Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen, die der Oberkirchenrat wie das Robert-Koch-Institut vorgegeben haben) vorläufig zum letzten Mal öffentlich Gottesdienst gefeiert.

Die Aussetzung von Gottesdiensten und ALLEN Gemeindeveranstaltungen ist bis auf Weiteres kirchlich wie staatlich angeordnet. Darum können **bis auf Widerruf** keine Gottesdienste, keine Trauungen oder Taufen, keine Gemeindeversammlungen, kein Konfirmandenunterricht, keine Gruppen und Kreise mehr stattfinden. Allein Beerdigungen dürfen mit Einschränkungen (unter freiem Himmel und mit begrenzter Trauergemeinde) abgehalten werden. So schwer uns dies fällt, so nehmen wir diese Einschränkungen doch auf uns, damit sich die Pandemie durch das Corona-Virus nur langsam ausbreiten kann. Nur die langsame Ausbreitung macht es möglich, dass viele Menschen durch unser Gesundheitswesen versorgt und gepflegt werden können.

Auch wenn die Bedrohung unsichtbar ist, so ist sie dennoch gegenwärtig. Wir alle müssen darum verantwortlich handeln. Es gilt die Schwachen zu schützen: Vor allem chronisch Kranke und ältere Menschen brauchen bei Ansteckung möglicherweise intensive medizinische Betreuung; und dabei soll die begrenzte Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens nicht überfordert werden. „**Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.**“ Galater 6, 2

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen

Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Ralf Berti, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0

Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

Meine Bitte in diesen Tagen: Achten Sie aufmerksam auf die Menschen um sie herum. Vor allem den (älteren, aber auch jüngeren!) Alleinstehenden wird die viele Zeit des Alleinseins zur Herausforderung. Besuche sind ja nur sehr, sehr eingeschränkt möglich. Aber nachdem das Telefon und andere Medien erfunden sind, ist es gut möglich, den Kontakt aufrecht zu erhalten.

Achte einer auf den andern.

In diesem Sinne: Sie dürfen auch gerne bei mir anrufen.

Ob's nun dringend ist oder nicht. Einfach, wenn Ihnen danach ist.

Ich freue mich über jede Kontaktaufnahme.

Ihnen allen wünsche ich vor allem: Gottes Segen.

Er segne und behüte Sie ganz besonders in diesen Tagen.

Ihr Pfr. Hans-Dieter Bosch

Telefon Pfarramt: 07351 - 13 9 14.

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Alle öffentlichen Gottesdienste sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bis zum 19. April 2020 abgesagt.

Corona Virus - Verbindliche Vorgaben der Diözese für unsere Kirchengemeinden

Durch die sich zunehmend verschärfende Lage des Corona-Virus gelten ab sofort folgende Maßnahmen:

Alle öffentlichen Gottesdienste sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bis zum 19. April 2020 abgesagt. Die Kirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um den Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben.

Taufe sind zu verschieben auf den Monat Mai.

Die Erstkommunion wird in der Zeit nach den Sommerferien gefeiert.

Trauungen finden ab Ende Mai wieder statt.

Beerdigungen sollen nach den behördlichen Vorgaben in einer kleineren Personenzahl im Freien stattfinden. Requi werden nachgeholt.

Die Kranken- und Hauskommunion wird eingestellt. Bei einer lebensbedrohlichen Situation wird weiterhin die Kranksalbung gespendet und die Heilige Kommunion gebracht.

Alle Gemeindehäuser sind bis auf weiteres geschlossen; dies gilt für alle Gruppierungen, Veranstaltungen und privaten Vermietungen.

Alle Pfarrbüros sind als pastorale Anlaufstellen zu den gewohnten Zeiten **nur** per Telefon oder E-Mail erreichbar.

Das Pastoralteam steht jederzeit für Fragen, Sorgen und Gespräche zur Verfügung.

Die Kirchengemeinderatswahlen finden am 22. März 2020 nur per Briefwahl statt. Die Wahllokale bleiben geschlossen. Die Bekanntgabe der Wahl geschieht über die Homepage und die Aushänge in den Schaukästen unserer Kirchen.

Liebe Schwestern und Brüder,

als Kirche wollen wir den Menschen auch in dieser schweren Zeit nahe sein und sie begleiten. Das Gebot der Nächstenliebe und der Fürsorge gegenüber Menschen, die unsere Zuwendung benötigen, soll unser Handeln in dieser schwierigen Zeit leiten. Pfarrer Jaison und ich werden die Eucharistiefeier im Stillen für uns alle feiern. Im Glauben und im Gebet miteinander verbunden hoffen wir diese Zeit gemeinsam durchzustehen.

Gottes Segen begleite uns.

Für das Pastoralteam

Pfarrer Wunibald Reutlinger



24-Stunden-Anbetung in St. Johannes Evangelist Warthausen vom Samstag 21.3. um 18 Uhr bis Sonntag 22.3.2020 um 18 Uhr

Angesichts der dramatischen Einschnitte in das gesellschaftliche und religiöse Leben durch die Corona-Virus-Epidemie wollen wir auf den kommenden Sonntag zum persönlichen Gebet vor dem ausgesetzten Allerheiligsten in der Monstranz einladen. Dies ist ein besonderes Zeichen, dass Jesus Christus in dieser schwierigen Zeit in unserer Mitte ist.

Hier können wir unsere Sorgen und Ängste ablegen sowie unsere Bitten und unseren Dank vor Jesus bringen. Er ist der Herr über die Erde und das Universum.

Auch wollen wir für die neuen Kirchengemeinderäte, die am Sonntag gewählt werden, um den Heiligen Geist beten.

Wie gewohnt sollte sich mindestens ein Beter in die Stunden-Liste, die in der Kirche hinten ausliegt, eintragen oder telefonisch im Pfarrbüro (Tel. 72380) oder bei Guido Längst (828491) melden.

Ansonsten ist jedem/jeder freigestellt, wie lange er/sie bleibt. Für die Nacht ist empfehlenswert wärmere Kleidung oder einen Teppich mitzunehmen.

Lassen Sie sich beschenken durch Gottes Gegenwart in dieser Zeit.

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Wie sieht's aus?

Wählen, entscheiden, gestalten:
Kirchengemeinde- und Pastoralratswahl
22. März 2020

Kirchengemeinderatswahlen am 22. März 2020

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat festgelegt, dass **nur Briefwahl** möglich ist. Eine Stimmabgabe im Wahllokal ist nicht möglich. Das Wahllokal wird nicht geöffnet.

Alle Wahlberechtigten werden dringend gebeten, von der Briefwahl regen Gebrauch zu machen.

Wahlbriefe sollen am Sonntag, 22. März 2020 **bis 16:00 Uhr** im Pfarramt, Heggelinstr. 3 Warthausen eingegangen sein.

In Birkenhard können die (roten) Wahlbriefumschläge (mit Stimmzettel im gelben Umschlag sowie Wahlbenachrichtigung) am Sonntag, 22. März 2020 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindehaus in Birkenhard abgegeben werden.

Die Maßnahme trägt zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und zum Schutz der Gesundheit Ihrer Mitbürger bei.

Die Wahlergebnisse werden auf unserer Homepage <https://stjohannes-warthausen.drs.de> und in Schaukästen veröffentlicht.

Die Wahlausschuss-Vorsitzenden

Die geplante Papier- und Kleidersammlung am 28. März 2020 findet nicht statt!

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Berg- und Heimatfreunde



Absage aller geplanten Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020

Wir haben uns aufgrund der aktuellen Lage dazu entschieden, alle geplanten Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020 abzusagen. Das betrifft vorerst den Stammtisch und die Frühjahrswanderung

Über alle weiteren Veranstaltungen werden wir rechtzeitig informieren.

Förderverein Pflegezentrum Schlosspark Warthausen

Absage der Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 31. März um 19:00 Uhr

Auch wir müssen *diese Veranstaltung* leider auf **unbestimmte Zeit verschieben**.

Den Grund kennen Sie ja.

Wenn es gefahrlos möglich sein wird, hören Sie wieder von uns. Bis dahin: **Bleiben Sie uns gewogen und vor allem gesund.**

Gartenfreunde Warthausen



Hauptversammlung abgesagt.

Auf Grund der ungewissen Situation wegen des Corona-Virus, sind wir nach reiflicher Überlegung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gesundheitsbehörden zu dem Entschluss gekommen, die für den 22.03.2020 geplante Hauptversammlung der Gartenfreunde Warthausen abzusagen. So bald es die Umstände erlauben werden wir einen neuen Termin bekanntgeben. Wir sind es unseren Mitgliedern schuldig, sie keinem zusätzlichen Risiko auszusetzen. Viele unserer Mitglieder sind in einem Alter, wo man sie einer Gruppe mit höherem Risiko zuordnen muss. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Maßnahme, aber sie soll dem Schutze von uns allen dienen.

Für den Vorstand Gerhard Steinhilber

Liederkranz

Wegen des Coronavirus finden bis Ostern **keine Chorproben** statt.

Männerchor Bräschdleng

Corona schont auch die Bräschdleng nicht

Die Corona-Problematik hat Baden-Württemberg und Deutschland, ja die ganze Welt fest im Griff.

Aufgrund der letzten Vorkommnisse und Entwicklungen haben wir Bräschdleng beschlossen, den Probenbetrieb vorerst bis nach den Osterferien auszusetzen. Mit dieser Entscheidung wollen auch wir unserer Verantwortung gerecht werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Schützenverein Birkenhard



Schützenhaus bleibt geschlossen

Liebe Mitglieder,

der Coronavirus ist weiter auf dem Vormarsch, darum sind auch wir im Schützenverein dazu gezwungen, entsprechende Regelungen zu treffen. Wie ja alle aus den Medien entnehmen können, soll man soziale Kontakte, die nicht unbedingt notwendig sind, meiden. Aus diesem Grund werden wir ab Montag, 16.03.2020 bis vorerst einschließlich 19.04.2020 das Schützenhaus geschlossen halten.

Interne Veranstaltungen werden wir entsprechend nach hinten verlegen und bei eventuellen Rundenwettkämpfen werden wir situationsgerecht entscheiden.

Wir hoffen auf euer Verständnis.

Die Vorstandschaft



SV Birkenhard

Jahreshauptversammlung

Aus gegebenem Anlass findet die für heute terminierte Jahreshauptversammlung des SV Birkenhard nicht statt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Jahreshauptversammlung Förderverein SV Birkenhard

Aus gegebenem Anlass findet die für heute terminierte Jahreshauptversammlung des Fördervereins des SV Birkenhard nicht statt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Abteilung Gesundheitssport

Bis zum 19.04.2020 werden keine Kurse in Birkenhard und auch nicht bei der AOK in Biberach stattfinden

TSV Warthausen



Trainingsbetrieb ausgesetzt

Die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, hat auch für den TSV Warthausen oberste Priorität. Der komplette Trainingsbetrieb bleibt daher bis auf weiteres ausgesetzt. Der Spielbetrieb wurde von den jeweiligen Fachverbänden (Fußball, Tischtennis, Volleyball) ebenfalls ausgesetzt. Wir bitten um Beachtung.

Abteilung Turnen

ATP-Kurs

Liebe Kursteilnehmer, da aufgrund der aktuellen Situation die letzten drei Kurstermine sowie alle anderen Trainingsstunden bis mindestens nach den Osterferien nicht stattfinden können, werden diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Sobald der Sportbetrieb wieder aufgenommen wird, werden die drei noch fehlenden Kurseinheiten stattfinden. Das Dauerprogramm beginnt dann entsprechend später.

VdK Ortsverband Warthausen

Absage der Mitgliederversammlung

Unsere geplante Mitgliederversammlung am Samstag, den 21. März 2020 wird verschoben. Wegen der aktuellen Gesundheitslage werden wir die Versammlung absagen. Einen neuen Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben. Vorstand Franz Hipp, Tel.: 07351 802272

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Landratsamt stellt ab sofort den Publikumsverkehr ein

Das Landratsamt stellt mit allen Dienst- und Außenstellen, insbesondere in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen, ab sofort den Publikumsverkehr ein. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Landratsamtes in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten, zunächst telefonisch mit dem zuständigen Amt oder der Telefonzentrale unter 07351 52-0 bzw. per Mail info@biberach.de Kontakt aufzunehmen. Für

zwingend notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen. Selbstredend sind auch die kreiseigenen Sporthallen in Riedlingen beim Kreisgymnasium und in Biberach die Paul-Heckmann-Halle geschlossen.

Das Kreis-Berufsschulzentrum Biberach informiert:

Bibliothek/Mediothek bleibt von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach ist - wie die Schulen in Baden-Württemberg - von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen. Für Verlängerungen und Auskünfte ist das Bibliothekspersonal Montag bis Freitag von 8.15 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 07351 346-203 erreichbar.

Die Rückgabe ausgeliehener Medien wie zum Beispiel Bücher der Fernleihe ist trotz Schließung möglich. Der dafür eingerichtete Briefkasten befindet sich im Schulgebäude, links neben der Eingangstür der Bibliothek und ist von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr zugänglich.

Sollte dringend Literatur benötigt werden, so empfiehlt sich die Nutzung des E-Book-Angebots. Näheres hierzu ist auf der Startseite der Homepage unter www.mediothekbsz.de zu finden.

Das Kreisforstamt informiert:

Holznutzungen infolge höherer Gewalt gemäß §34 EstG

Um einen ermäßigten Steuersatz auf angefallenes Sturm- und Käferholz (Kalamitätsnutzungen) zu erhalten, muss dieses bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vor der Aufarbeitung angemeldet werden. Es ist außerdem zu beachten, dass nach erfolgter Aufarbeitung eine Abschlussmeldung mit entsprechenden Nachweisen (Holzlisten, Harvesterprotokoll, etc.) zu erfolgen hat.

Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen finden Waldbesitzer unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Service/Formulare>

Regierungspräsidium Tübingen bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben Dienstgebäude des Regierungspräsidiums ab 17. März für Besucherinnen und Besucher geschlossen

Aufgrund der steigenden Zahl der vom Corona-Virus erkrankten Menschen, übernimmt das Regierungspräsidium Tübingen Verantwortung für Besucherinnen und Besucher sowie für die Mitarbeitenden und schließt die Dienstgebäude ab 17. März bis 19. April 2020. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

„Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und dennoch in der aktuellen Situation für die Gemeinschaft auch in den kommenden Wochen arbeitsfähig zu bleiben, schließen wir unsere Dienstgebäude für Besucherinnen und Besucher“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Ab kommenden Dienstag, 17. März 2020 werden in Tübingen und den weiteren Dienstsitzen des Regierungspräsidiums die Türen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. „Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis, selbstverständlich werden wir in dringenden Fällen gemeinsam eine Lösung für unaufschiebbare Fragestellungen finden.“

Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Regierungspräsidiums Tübingen in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten zuerst telefonisch mit der zuständigen Abteilung oder der Telefonzentrale unter 07071/ 757-0 bzw. per Mail poststelle@rpt.bwl.de Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums klären gemeinsam und im jeweiligen Fall, wie zwingend notwendige Unterlagen, Anträge oder Bescheide zum Schutz aller ausgestellt und übermittelt werden können. Die Schließung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr erfolgt analog zur Schließung der Schulen bis 19. April 2020.



Pressemitteilung des Kreisjugendring Biberach e.V. zu Corona-Partys

Kreisjugendring appelliert: Auf Corona-Partys verzichten!

Seit Dienstag sind die Schulen im Landkreis Biberach geschlossen und alle Veranstaltungen und Versammlungen für die nächsten Wochen untersagt. Da kann bei Kindern und Jugendlichen natürlich schnell Langeweile aufkommen. Bereits am Wochenende haben vereinzelt Corona-Partys im Landkreis stattgefunden, zu denen Jugendliche spontan eingeladen haben.

Das Robert Koch Institut warnt ausdrücklich davor, dass Kinder, die oft kaum Symptome zeigten, trotzdem den Erreger übertragen könnten. Dadurch werden sie zur Gefahr für Kranke und ältere Menschen. Der Kreisjugendring Biberach bittet deshalb um Solidarität mit diesen Personengruppen und appelliert deshalb an alle Kinder, Jugendlichen und Eltern die eingeleiteten Maßnahmen zu unterstützen und sich ab jetzt nicht mehr auf Spielplätzen, in Buden, Gruppenräumen oder privat in Gruppen zu treffen.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da:

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0731-920410, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Familienkasse Baden-Württemberg Ost ist weiter für Kunden da - Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Familienkasse Baden-Württemberg Ost auf die Bearbeitung und Bewilligung von

Kindergeld und Kinderzuschlag. Fragen und sonstige Anliegen können auch ohne persönliche Vorsprache geklärt werden. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen sicherstellen.

Aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus haben wir für alle Kundinnen und Kunden folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen.

Anträge und alle sonstigen Unterlagen können in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Es entstehen keine Nachteile, wenn man nicht persönlich vorspricht.

2. Anliegen telefonisch klären

Kundinnen und Kunden können sich auch wie gewohnt unter der kostenfreien Hotline **0800 4 5555 30** an das Servicecenter der Familienkasse wenden.

Dieses ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Hinweis für Anliegen zum Kinderzuschlag:

Sollten Anliegen durch die Hotline nicht geklärt werden können, besteht die Möglichkeit direkt im Telefongespräch eine Videoberatung mit einem Fachexperten zu vereinbaren.

3. Postalischer Kontakt

Alle Unterlagen können Kundinnen und Kunden uns per Post oder Email zukommen lassen.

Postadresse: Familienkasse Baden-Württemberg Ost, 70146 Stuttgart

Mailpostfach: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de

4. Online

Anträge können formlos per Mail oder über unsere eServices unter www.familienkasse.de gestellt oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Bei Fragen oder kurzen Anliegen kann man sich unter www.familienkasse.de über das gesamte Dienstleistungsangebot (inklusive Videoberatung Kinderzuschlag) der Familienkasse informieren. Ebenso finden Kundinnen und Kunden dort alle relevanten Formulare und Merkblätter zu den Themen Kindergeld und Kinderzuschlag.

Gegebenenfalls nehmen wir mit den Kundinnen und Kunden für das weitere Vorgehen telefonisch Kontakt auf. Hierzu ist es wichtig immer eine Telefonnummer anzugeben.

Hinweis für den Kinderzuschlag

Ob sich eine Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit lohnt, kann vorab einfach und schnell mit dem sogenannten KiZ-Lotsen unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse herausgefunden werden.

AOK Baden-Württemberg konzentriert Kundenkontakte auf Telefon und Internet

Gesundheit geht vor: Südwestkasse schließt vorsorglich alle KundenCenter

Nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) neue Regionen zum COVID-19-Risikogebiet erklärt hat und sich die Risikolage weiter verschärft hat, reagiert nun auch die AOK Baden-Württemberg. Die größte Krankenkasse im Südwesten schließt ab sofort alle KundenCenter für den Publikumsverkehr und betreut die Versicherten verstärkt telefonisch. Hier hat die Krankenkasse ihre Kapazitäten aufgrund der außergewöhnlichen Situation aufgestockt. Die KundenCenter bleiben für den Publikumsverkehr vorerst bis zum 31.03.2020 geschlossen. Ziel sei es, so die AOK Baden-Württemberg, aktiv dabei zu unterstützen, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Kontaktdaten, mit denen die Versicherte weiterhin mit ihrer AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auf der Website <https://www.aok.de/bw/> hinterlegt.



VERBRAUCHERZENTRALE STELLT AUF ALTERNATIVE BERATUNGSWEGE UM

Ab 16. März bleiben die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg für den Publikumsverkehr geschlossen.

- Beratungsstellen landesweit geschlossen
- Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar
- Weitere Informationen unter www.vz-bw.de/beratung

Aufgrund der aktuellen Lage schließt die Verbraucherzentrale ab dem 16. März ihre Beratungsstellen für den Publikumsverkehr. Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar.

Ab Montag, den 16. März 2020 bleiben alle Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Baden-Württemberg geschlossen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits einen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden. Auch in den Beratungsstellen geplante Vorträge wurden abgesagt.

Alternative Beratungswege nutzen

Selbstverständlich ist die Verbraucherzentrale weiterhin für Verbraucherinnen und Verbraucher da: Neben einer Telefonberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Beratung schriftlich oder per Mail und Video-Chat an. Alle Informationen finden Verbraucher hier: www.vz-bw.de/beratung

Statt Vorträgen können Verbraucher die kostenlosen Webinare der Verbraucherzentrale nutzen. Alle Termine finden sich auf der Homepage der Verbraucherzentrale unter: www.vz-bw.de/webinare-bw

Pressemitteilung der Agentur für Arbeit Ulm

Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter - auch wenn die Türen geschlossen sind

Persönlicher Kontakt im Notfall möglich

Geldauszahlung ist sichergestellt

Die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen), Arbeitsagenturen und Familienkassen konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Für Notfälle wird vor Ort eine Kontaktmöglichkeit geschaffen. Wir informieren über die regionale Presse und über Aushänge über diese Möglichkeiten.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Arbeitgeber finden alle Informationen zu Kurzarbeit hier:

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf Twitter.

Lokale Rufnummern der Agentur für Arbeit Ulm und der beiden Jobcenter Ulm und Alb-Donau

Für Anfragen aus dem Stadtgebiet Ulm, Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach sind folgende Rufnummern geschaltet:

Agentur für Arbeit Ulm mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:

Arbeitnehmer: 0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
0800 4 5555 00 (gebührenfreie Service-Hotline)

Arbeitgeber: 0731 160-666 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
0800 4 5555 20 (gebührenfreie Service-Hotline)

Für eine zügige Bearbeitung halten Sie bitte ihre Betriebsnummer bereit.

Jobcenter Ulm:

0731 40986-0

0731 40986-200

0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau

mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:

0731 40018-102

0731 40018-0 (Service-Hotline)

Telefonnetzbelastung

Um Netzüberlastungen zu vermeiden und somit die telefonische Erreichbarkeit hoch zu halten bitten wir darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

- Für alle Termine gilt: Kundinnen und Kunden müssen den Termin NICHT absagen. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Abgesagte Veranstaltungen im BiZ

Um die Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern auf Grund der aktuellen Entwicklung von COVID-19 nicht zu gefährden, wurden folgende Veranstaltungen im Ulmer Berufsinformationszentrum abgesagt:

Die Bundespolizei im BiZ am 16. März,

Die Bildungsbörse am 18. März,

Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst am 19. März,

Die Ausbildungsbörse am 1. April und

Biz&Donna – Coaching rund um den Bewerbungsprozess am 1. April.

Sonstiges - Umlandgemeinden

Veröffentlichungen

Aufgrund § 3 (Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen) der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO) vom 17. März 2020 verzichten wir in dieser Rubrik auf Veröffentlichungen.

Druck + Verlag
WAGNER

Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag für das Amts- oder Mitteilungsblatt

Gemeinde(n) **Warthausen**

Kalenderwoche

per Fax 07154 8222 - 15 | per Mail anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigentext (Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen)

Die Anzeige soll erscheinen (Bitte ankreuzen)

- unter voller Anschrift
- unter Telefon
- unter Chiffre (zzgl. € 5,-)
- 2-spaltig (90 mm breit)
- 4-spaltig (187 mm breit)
- ca. _____ mm hoch (**Mindesthöhe 30 mm**)

Abbuchungsermächtigung

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen

Auftraggeber

Firma / Vor- und Zuname

Geschäftsform / Geschäftsführer

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

IBAN

BIC

Bank

Ort / Datum, Unterschrift

Einwilligungserklärung:

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

- Ich bin damit einverstanden *
- * Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

Bitte beachten Sie:

Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Spielen, Stofftiere, Schule – mein Leben ist toll.“
Dilara, mit einem Jahr an Krebs erkrankt



Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



MIETGESUCHE

3 Zimmer ca.80m² ab 01.06.2020 gesucht.
Tel: 0171-6238832

IMMOBILIEN ANKAUF

Wir suchen dringend zum Kauf

- **Gepflegtes Einfamilienhaus** mit Garten & Terrasse für Chemielaborant, Bezug so bald wie möglich.
- **Mehrgenerationenhaus** mit 2-3 Garagen für aktive & naturverbundene Familie mit Großeltern.
- Ehepaar 45+ sucht **Eigentumswohnung** ab Herbst 2020, mit TG-Stellplatz / Carport / Garage.

Wir sind für Sie da: schnelle Abwicklung und Sicherheit!
Rufen Sie uns unverbindlich an !

BIV IMMOBILIENHAUS für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0

GESCHÄFTSANZEIGEN

s'Fahrräder hier liegen sie richtig

e-Bike-Center

e-Bikes, Pedelecs,
Liegeräder, Spezialräder, Tretroller, Fahrräder
Beratung u. Probefahrten, Verkauf, Service und Reparatur
Uwe Sproll, Im Schachen 12 (beim Flugplatz), 88447 Birkenhard
Tel. 07351 301498, kontakt@sahrraedle.de, www.sahrraedle.de

Nur noch wenige Modelle 2019 zu reduziertem Preis



KFZ-Meisterbetrieb SIMMA
Reparatur aller Autos
Neu: KTM E-Bikes
Telefon 07351 6298

Metzgerei HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
vom 18.03.2020 - 21.03.2020

| | | |
|----------------------------|----|----------------|
| Siedfleisch mager | kg | 10,90 € |
| Siedfleisch Rippe | kg | 7,20 € |
| Kochsalami | kg | 11,50 € |
| Auch kleine Portionswürste | | |
| Lyoner | kg | 11,50 € |
| Auch kleine Portionswürste | | |
| Pfefferbeißer | kg | 13,90 € |
| Debreciner | kg | 13,90 € |
| Grobe Leberwurst | kg | 11,50 € |

... mit Partyservice der besonderen Art.
Für Ihre große und kleine Feier bereiten wir feine warme und kalte Buffets.

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 0 73 51 85 97
Ihre Fam. Maier

Maler Philipp Ihr Malermeister

Birkenharder Straße 37
88447 Warthausen
Tel. 07351 802758
Fax 07351 802762
Mobil 0170 2030198

- Malerarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung

Unser Osterverkauf im Fabrik-Shop
ist ab Dienstag, 17. März 2020 bis einschließlich Gründonnerstag, 9. April 2020 täglich, Mo.-Fr. 9.00-17.30 Uhr durchgehend geöffnet. Sa., So. geschlossen. Wir freuen uns auf Sie.

Baur Chocolat GmbH & Co.KG
Untere Stegwiesen 2 | 88447 Warthausen
Tel. 07351 1844-0 | Fax 07351 1844-55
www.baur-chocolat.de

Feine Schokoladen
Edle Pralinen



Kompetente und zuverlässige steuerliche Beratung und Betreuung in Ihrer Nähe

- Einkommensteuererklärungen
- Finanz- und Lohnbuchführungen (auch Bau Lohn)
- Jahresabschlüsse
- Erbschaft- und Schenkungssteuererklärungen

■ Zeisigweg 5
88433 Schemmerhofen
Telefon (0 73 56) 93 80 24
Telefax (0 73 56) 93 80 28
info@barth-stb.de

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Dietmar Barth

■ S T E U E R B E R A T E R ■

**Passarelli
Liefer- und Abholservice
in Zeiten der Corona-Pandemie**



Wir tragen unseren Teil zur Bewältigung der Corona-Pandemie bei!

Jetzt neu: kostenloser Lieferservice von 18 bis 21 Uhr im Umkreis von ca. 10 km.

Für Firmen und größere Bestellungen auch über die Mittagszeit. Abholservice weiterhin bis 21 Uhr.

Telefonische Bestellung bitte unter **07351-15290**.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.



Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-0

Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-0
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Gezielt und günstig werben!

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 14



Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-0

Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-0
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

STELLENANGEBOTE

**SAUSTARK.
UNSERE PFLEGE.**



Lass dich von Julias Teamgeist inspirieren und werde Teil unserer Stroke Unit.

www.oberschwabenklinik.de

MEHR INFOS UNTER:

[@oberschwabenklinik](https://www.instagram.com/oberschwabenklinik)

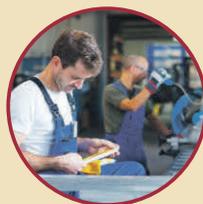


WhatsApp Nr. 0173/ 6646974



Handel **H**andwerk **D**ienstleistung

Ihr Ansprechpartner vor Ort



GLASEREI / FENSTERBAU

„Meine neuen Fenster – mit Zuschuss* vom Staat!“

Sie profitieren, wir machen den Rest!

*20% vom Staat geschenkt mit dem KfW Investitionszuschuss 430

Reich: Alles richtig gemacht!



Im Espach 11
88444 Ummendorf
Tel. 07351 580 10
www.meinreichfenster.de

Reich
Fenstervisionen
Fenster | Rollläden | Haustüren

GEALAN
Lassen Sie sich begeistern

B R Ä U E R
FENSTER

Gerberwiesen 4
88477 Schwendi
Tel.: 07353 9830-0
Fax: 07353 9830-30
info@braeuer-fenster.de
www.braeuer-fenster.de

Unser Sonderthema „Handel - Handwerk - Dienstleistung“ erscheint 10 x jährlich.

Sie möchten dabei sein?

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter
Tel. 07154 8222-0 oder anzeigen@duv-wagner.de

GESUNDHEIT



- ↳ *Seniorentagespflege*
- ↳ *Persönliche Betreuung*
- ↳ *Vielfältige Aktivitäten*
- ↳ *Familiäre Atmosphäre*

Wussten Sie, dass eine sinnvolle Tätigkeit glücklich macht? Wir suchen immer ehrenamtliche Helfer*innen.

| Tagestreff in Birkenhard | Tagestreff in Hochdorf | Tagestreff in Schemmerhofen |
|---|--|--|
| Haldenweg 7 88447 Birkenhard Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 | Hauptstraße 33 88454 Hochdorf Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 | Industriestraße 23 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 950 960 0 |

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter www.tagestreff.de

KFZ-MARKT



JETZT MIT 0% LEASEN ODER FINANZIEREN¹

NISSAN QASHQAI VISIA
1.3 DIG-T, 103 kW (140 PS)
Benzin

MONATL. RATE:
€ 179,-¹

- Radio/CD-Kombination mit Bluetooth®-Freisprecheinrichtung
- Klimaanlage, manuell, inkl. Pollenfilter
- Stopp-/Start-System

INKL. WINTERKOMPLETTRÄDERN²

NISSAN INTELLIGENT MOBILITY

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 6,6, außerorts 4,5, kombiniert 5,3; CO₂-Emissionen: kombiniert 121,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: A.

Abb. zeigt Sonderausstattung. ¹Fahrzeugpreis: € 17.990,-, inkl. € 1.190,- Eintauschprämie. Leasingsonderzahlung € 0, Laufzeit 36 Monate (36 Monate à € 179,-), 30.000 km Gesamtlauflistung, effektiver Jahreszins 0%, Sollzinssatz (gebunden) 0%, Gesamtbetrag € 6.444,-, Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung € 6.444,-. Ein Kilometer-Leasingangebot für Neuwagen der NISSAN LEASING, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.03.2020. Ein Angebot für Privatkunden. Bei teilnehmenden NISSAN Händlern. Die Eintauschprämie gilt nur, wenn Sie beim Kauf ein Altfahrzeug, das in den letzten 6 Monaten ununterbrochen auf Sie zugelassen war, in Zahlung geben. Die Zulassung des Altfahrzeugs und die Zulassung des Neufahrzeugs müssen auf denselben Namen lauten. Alternativ können Sie die angegebenen Modelle auch zu 0% finanzieren, Einzelheiten bei uns oder unter www.nissan.de. ²Inkl. Stahlfelgen 16" mit Winterbereifung, exkl. Montage. Nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.03.2020. Ein Angebot für Privatkunden.

Autohaus Berg GmbH
Birkenharder Str. 12 • 88447 Warthausen
Tel.: 07351/12037
berg-warthausen.haendler.nissan.de